

## Gedanken oder programmatische Grundsätze?

### *Bemerkungen zu den Vorschlägen der Deutschen Arbeitgeberverbände über eine soziale Ordnung*

Es ist nicht ohne weiteres möglich, die von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände veröffentlichten „*Gedanken zur sozialen Ordnung*“ eindeutig als Meinungsäußerung oder als Proklamation von Grundsätzen zu definieren. In der Presse sind sie sowohl in dieser als auch in jener Weise ausgelegt worden. Sind sie als Programmklärung der Arbeitgeberverbände aufzufassen, dann dürfte die Wahl des Zeitpunktes der Veröffentlichung nicht ohne Absicht getroffen worden sein. Seit einiger Zeit wird von Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände die Bereitschaft zu einer Fühlungnahme zwischen den Sozialpartnern hervorgehoben. Diese Fühlungnahme kann aber nur dann einen erfolgversprechenden Verlauf nehmen, wenn sie nicht von vornherein vom Grundsätzlichen her zu sehr belastet wird. Wären also die „*Gedanken zur sozialen Ordnung*“ in erster Linie als eine programmatische Erklärung zu betrachten und würde diese etwa als Gesprächsgrundlage für eine mögliche Fühlungnahme präsentiert, so bedeutete das eine einseitige Steuerung und Festlegung der Verhandlungen. Ihre freie und ungebundene Entwicklung wäre damit in Frage gestellt, was sicherlich die Chance der Verständigung schmälern könnte. Die Gewerkschaften sehen sich veranlaßt, ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen. Ihnen erscheint es zweckmäßiger, daß ein Gespräch, wenn es schon geführt wird, ohne gebundene Marschroute vonstatten geht.

Bei der Bekanntgabe der „*Gedanken zur sozialen Ordnung*“ in Bonn ist erklärt worden, daß hier die Auffassung der gesamten deutschen Unternehmerschaft „vom großen Industriellen und Bankier über den Bauern im Odenwald bis zum letzten Schuhmacher“ vorgetragen wird. Das dürfte allerdings übertrieben sein. Ganz so einig ist man sich im Unternehmerlager ja wohl über die „soziale Marktwirtschaft“ nicht, die

\* \* \*

von den Arbeitgebern als Fundament ihrer Sozialordnung bezeichnet wird. Kürzlich noch zog *Prof. Franz Böhm* in der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb“ in einer Stellungnahme zu einem Briefwechsel zwischen *Fritz Berg*, dem Präsidenten des Bundesverbandes der deutschen Industrie, und *Prof. Erhard* über das Kartellgesetz recht geharnischt dagegen zu Feld, daß die Unternehmer „immer neue Beweise für die Unmöglichkeit des Wettbewerbs auftürmen“. Dabei fielen die Worte: „Der Himmel vergebe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“ Hier wurde die Einhelligkeit der Anschauungen bei den Unternehmern in der Tat „überzeugend“ demonstriert! Es ist schon öfters vorgekommen, daß die Unternehmer, sobald ihnen in einer Wirtschaftsbranche die Preisentwicklung nicht zusagt, bereitwillig alle seit einigen Jahren beschworenen Grundsätze der freien Marktwirtschaft umwerfen und den Staat um Hilfe und Schutz anrufen. Vor kurzem war das noch bei der Seifenindustrie der Fall. Das „Handelsblatt“ berichtete jedenfalls am 3. April: „Maßgebende Kreise der deutschen Seifenindustrie sind dagegen der Meinung, daß bei aller Preisdisziplin, die der Kunde vom Fabrikanten verlangt, die Dinge entschieden zu weit getrieben worden sind. Sie sehen die einzige Chance zur Gesundung dieses Industriezweiges in einem Eingreifen des Staates durch eine Marktordnung, die ein gesetzliches Verbot von Schleuderpreisen enthält. In einem solchen ‚Mindestpreiskartell‘ sieht man die einzige Möglichkeit, zu vermeiden, daß weiterhin unter Selbstkosten verkauft wird.“

Es bedarf wohl keines Beweises, daß nicht nur der Bauer im Odenwald, sondern die gesamte Landwirtschaft eine andere Ordnung fordert, als sie durch eine klare Anwendung der Marktgesetze gegeben wäre.

Die Arbeitgeberverbände verwenden bezeichnenderweise den verschwommenen Begriff der „sozialen Marktwirtschaft“, statt den von der neoliberalen Wissenschaft geprägten der „Wettbewerbsordnung“. Sie sprechen davon, daß es Aufgabe der künftigen Sozialordnung sei — die weitgehend mit der „sozialen Marktwirtschaft“ in Einklang gebracht wird —, ein „höchstmögliches Maß an sozialer Gerechtigkeit“ zu gewährleisten. Das ist leider eine reichlich deklamatorische Äußerung. Soziale Gerechtigkeit sowie die Anwendung des von den Arbeitgeberverbänden betont herausgestellten Leistungsprinzips setzen in einer Wettbewerbsordnung, die wirklich diesen Namen verdient, unbestreitbar das Prinzip der Startgleichheit voraus. Die Verfechter der „sozialen Marktwirtschaft“ geben vor, jedem das zukommen zu lassen, was ihm auf Grund seiner Leistung zusteht. Doch welche Gleichheit des Startes gewähren sie dann? Welche Voraussetzungen der gleichen Leistungen bieten sie? Wir glauben nicht, daß sie bereit sind, den Nachkommen eines unbemittelten Arbeitnehmers mit dem Nachkommen eines Fabrikbesitzers beim Start gleichzusetzen. Das *Problem der Startgleichheit* hat denn auch den Theoretikern der Wettbewerbsordnung einige harte Nüsse zu knacken gegeben, *Prof. Friedrich A. Lutz* sagte einmal bei einem Gespräch mit amerikanischen Studenten<sup>1)</sup>: „Startgleichheit — wissen Sie, was Sie damit verlangen? Nicht weniger als: zwei kollidierende Forderungen in einem zu verwirklichen. Ich will das etwas deutlicher machen. Die Wettbewerbsordnung beruht auf Leistungswettbewerb. Und Leistungswettbewerb würde strenggenommen die Forderung nach Startgleichheit in sich schließen. Darin haben Sie ganz recht. Andererseits — Startgleichheit, ebenfalls strenggenommen, bedeutet die Forderung, das Erbrecht abzuschaffen.“

Lutz behauptet anschließend, daß sich die Abschaffung des Erbrechts „in hohem Grad systemwidrig auswirken würde“. Die Wettbewerbsordnung setzt also strenggenommen im Prinzip Startgleichheit voraus, aber ebenso strenggenommen ist diese Startgleichheit „systemwidrig“, da sie die Abschaffung des Erbrechts bedingt. Aus diesem Dilemma zeigt die Wettbewerbsordnung keinen Ausweg. Sie hilft sich damit — und

1) Siehe 5. Band des Jahrbuches „Ordo“, Verlag Helmut Küpper, vormals Georg Bondi, Düsseldorf und München.

dasselbe tun die Arbeitgeberverbände —, daß durch eine Begabtenförderung „die schlimmsten Härten zu mildern und die größten Ungleichheiten zu beseitigen“ sind. Vom Grundsatz der Gerechtigkeit bleibt so — recht bescheiden — nur noch die Milde- rung der schlimmsten Härten und die Beseitigung der größten Ungleichheiten übrig. *Prof. Alexander Rüstow*, ebenfalls ein Verfechter der Wettbewerbsordnung, erklärt im 2. Band des „Ordo“-Jahrbuches offen: „Erst die entschiedene Bejahung des Ideals der Startgerechtigkeit wird uns das gute Gewissen gegenüber der Gerechtigkeitsforderung des Sozialismus geben können, das bisher in so verhängnisvoller Weise fehlte und fehlen mußte.“

Das wird — wohlgerne — von einem hervorragenden Vertreter der Wettbewerbs- ordnung gesagt. Rüstow vertritt denn auch in konsequenter Weise eine „grundsätzliche Änderung des Erbrechts“; ja, er ist geistig unabhängig und charaktersvoll genug, seinem neoliberalen Freund, *F. A. von Hayek*, folgendes zu erklären: „... so sollte doch Hayek so gut wie wir alle wissen, auf welche Weise sowohl die alten feudalen, aber auch die kapitalistischen Großvermögen in aller Regel entstanden sind. Wir wollen uns doch keine frommen Kindermärchen à la Christoph von Schmidt vorerzählen.“

Die Arbeitgeberverbände sagen, in ihren „Gedanken zur sozialen Ordnung“ leider kein Wort über das Problem des Erbrechts.

Wie schwierig der Aufstieg in der „sozialen Marktwirtschaft“ ist, macht die „Frank- furter Allgemeine Zeitung“<sup>2)</sup> noch in einer Betrachtung über die „Konkurs-Kurve“ deut- lich. Das Blatt schrieb den nicht sehr hoffnungsfreudigen Satz: „Wie gesagt, man sollte jedem, der sich mit Gründungsplänen trägt, diese Zahlen vor Augen führen; denn ge- rade die neugebildeten Firmen stellen noch immer beinahe  $\frac{2}{3}$  der insolventen Unter- nehmen.“

Zum Problem der *Vollbeschäftigung* erklären die Arbeitgeber: „Der Weg der Voll- beschäftigung' könnte — auf Kosten der Freiheit — nur über ein verfassungswidriges Zwangsarbeitssystem oder über eine Dienstpflicht, über eine inflationistische Gefährdung der Währung oder über Preisstop und Unterkonsum gehen.“ Das ist eine durch nichts erwiesene Behauptung — und obendrein eine nicht eben freundliche Beurteilung gewerk- schaftlicher Bestrebungen, die auf Vollbeschäftigung abzielen. Eine längere Erfahrung mit der Vollbeschäftigungspolitik hat Schweden aufzuweisen. In dem erwähnten 5. Band des „Ordo“-Jahrbuches beschäftigt sich *Karl G. Gehnich*, ein vorbehaltloser Anhänger der Wettbewerbsordnung, mit der „Politik der Vollbeschäftigung in Schweden“. Es ver- steht sich, daß Gehnich sehr kritisch Stellung nimmt und daß er entschiedene Einwände macht. Er bemüht sich jedoch, möglichst objektiv zu sein, und bestätigt, daß Vollbeschäf- tigung keineswegs nur „auf Kosten der Freiheit“ oder über ein „verfassungswidriges Zwangssystem“ realisierbar ist. Aber Gehnich macht noch weitere Aussagen über die unter dem Aspekt der Vollbeschäftigung gelenkte schwedische Wirtschaft. Er erklärt zu dem vorliegenden statistischen Material, es vermittele „das Bild einer Vollbeschäftigung mit hoher und gleichmäßiger Beschäftigung, mit stürmisch voranschreitender industrieller Expansion, mit günstigem Außenhandel, mit den (wahrscheinlich) höchsten Reallöhnen in Europa, mit einer durch großzügige Lohnpolitik verstärkten Einkommensausgleichung und einem Minimum von Klassengegensätzen“. Also — könnte man wohl sagen — treiben wir Vollbeschäftigungspolitik, damit wir in Einklang mit den Arbeitgeber- verbänden erklären können: „Für Klassenkämpfe ist kein Raum mehr.“

Was die *Lohnfrage* anbetrifft, so geht die Meinung der Arbeitgeber dahin, daß eine sozial-orientierte Lohnpolitik die Aufgabe habe, einer sozialen Preispolitik zu dienen. Im Anschluß daran wird übereinstimmend mit der kürzlich veröffentlichten Stellung- nahme zur Lohnfrage die Steigerung des Reallohns über eine Preissenkung vorgeschla- gen. Seit Jahren haben die Gewerkschaften ihrer Sorge über die Preisentwicklung in

2) Siehe „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 81 vom 8. April 1953.

\* \* \*

Westdeutschland Ausdruck gegeben. Alle ihre Warnungen wurden aber in den Wind geschlagen. Bereits dem Frankfurter Wirtschaftsrat sind von hoher Stelle Preissenkungen in Aussicht gestellt worden. Statt aber die Preise herabzusetzen oder auch nur zu halten, haben die Unternehmer in den letzten Jahren die Gunst der auf eine gute Konjunktur gestützten Marktsituation restlos ausgenutzt und die Preise fortgesetzt erhöht. Sie waren die Hauptnutznießer der Marktsituation. Bei der gegenwärtig labilen Konjunkturlage ist es deshalb ihre Sache, preislich der Marktsituation Rechnung zu tragen. Auf lohnpolitische Festlegungen können sich jedenfalls die Gewerkschaften nicht einlassen. Sie sind ja auch bei den Preiserhöhungen weder gehört noch gefragt worden. Übrigens kennt jedermann die Unelastizität unserer Verbraucherpreise. Statt von einer Preissenkung zu *reden*, würde man besser tun, sie in spürbarer Weise zu *verwirklichen*. *Die Gewerkschaften bejahen eine Reallohnsteigerung durch Preissenkungen*, obwohl dieses Vorhaben in der „sozialen Marktwirtschaft“ noch neu und unerprobt ist. Sie lassen sich aber nicht auf eine bestimmte Lohnpolitik festlegen. Dafür sind die Fakten im wirtschaftlichen Leben zu differenziert. Die Lohnpolitik läßt sich jedenfalls nicht auf einen Generalnenner bringen, und ob die heutigen Löhne den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer entsprechen, ob sie den gerechten Anteil am Sozialprodukt darstellen, kann füglich bezweifelt werden.

Bleibt noch das Problem der *Mitbestimmung*. Daß die Gewerkschaften im Zusammenhang mit dieser Frage „mit dem Gedanken einer gewerkschaftlichen Machtergreifung“ spielen sollen, ist eine ungerechtfertigte Unterstellung. Der DGB erstrebt für die Arbeitnehmerschaft eine weitgehende Lebenssicherheit, eine soziale Einbettung, wenn man so will. Einen gangbaren Weg, dahin zu kommen, erblickt er in der gleichberechtigten Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft. Es ist ja nicht so, daß der Unternehmer das Risiko des Wirtschaftens allein zu tragen hätte und daß ihm deshalb das Entscheidungsrecht allein zustünde. Jede unternehmerische Fehlentscheidung bleibt nicht ohne unmittelbaren Einfluß auf die Existenz der Arbeitnehmer und ihre Familien. Hier, in der Sorge um die Existenz, liegt der innere Grund des Verlangens der Arbeitnehmer nach gleichberechtigter Mitbestimmung.

Es sind selbstverständlich auch Übereinstimmungen zwischen gewerkschaftlichen Zielsetzungen und den Vorstellungen der Arbeitgeberverbände vorhanden. Der DGB bekennt sich mit der Bundesvereinigung u. a. zur Sicherung des Arbeitsplatzes, zum Recht auf Urlaub und Erholung, zum Recht auf Mutterschutz, zum Recht auf wirtschaftliche Sicherheit im Alter, bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, zum Recht auf freie Konsumwahl und zur Förderung des Aufstiegs der Begabten.

Zu einer Zusammenarbeit, die die Verwirklichung einer gerechten, die Interessen der Arbeitnehmerschaft genügend berücksichtigenden Sozialordnung zum Ziele hat, erklärt sich der DGB bereit. Freilich muß nach seiner Ansicht noch Grundlegendes getan werden, ehe das Erstrebenswerte erreicht ist.

Es ist keineswegs die Absicht der Gewerkschaften, um jeden Preis zu kritisieren. Wir sehen, daß sich die Arbeitgeber der Problematik der gegenwärtigen sozialen Situation bewußt sind, und wir registrieren ihr Bekenntnis zu neuen Ordnungsformen. Ihre Bereitschaft im Wort liegt vor, das genügt aber nicht. Immer noch gilt die Devise: „Im Anfang war die Tat!“ Die Bedeutung der „Gedanken zur sozialen Ordnung“ hängt von dem Grad der Bereitwilligkeit der Arbeitgeber zu wirklicher und ausreichender sozialer Reform in der Praxis ab. Zwischen den Sozialpartnern wird es darüber, wenn überhaupt, noch zu schwierigen Verhandlungen kommen. Es ist zweckmäßig, sich darüber von vornherein im klaren zu sein. Natürlich ist es am Ende besser, man rauft sich zusammen, als die Dinge, die nun einmal unabwendbar der Regelung bedürfen, einfach treiben zu lassen. In diesem Sinne des Ringens um eine soziale Neugestaltung werden die Gewerkschaften die dargebotene „Hand zur Zusammenarbeit“ nicht zurückweisen.